

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG



AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom
23. Oktober 1989

Mitgeteilt den
30. OKT. 1989

Protokoll Nr.
2690

A.

Am 4. September 1989 hat die Gemeindeversammlung von C e -
l e r i n a / S c h l a r i g n a eine Teilrevision des
Generellen Gestaltungsplanes 1:500 / 1:2'000 vom 13. April
1987 beschlossen.

Mit Schreiben vom 11. September 1989 ersucht der Gemeindevor-
stand die Regierung um Genehmigung dieser Teilrevision im
Rahmen von Art. 37 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG)
vom 20. Mai 1973.

B.

Gegenstand der Teilrevision des Generellen Gestaltungsplanes
ist die Aufhebung des Hochbauverbotes auf den Parzellen Nr. 53
und 54 in Crasta. Dieses Hochbauverbot diente ursprünglich der
Sicherung des Trassees für eventuelle Erweiterungen der beste-
henden Strassenabzweigung (Erschliessungsstrasse). Nachdem
feststeht, dass diese Strasse wegen der Verschiebung des Park-
platzes für die Wintersportanlagen und neuer Erschliessung des
Parkplatzes in nächster Zukunft ihre Bedeutung verlieren wird,
kann der Aufhebung des Hochbauverbotes zugestimmt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 4. September 1989 beschlossene Teilrevision des
Generellen Gestaltungsplanes 1:500/1:2'000 vom 13. April
1987 wird genehmigt.

2. Das kantonale Amt für Raumplanung wird angewiesen, die auf Grund dieses Beschlusses notwendigen Kennzeichnungen im Generellen Gestaltungsplan vorzunehmen.
3. Die Gemeinde Celerina/Schlarigna wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Genehmigungsbeschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

L. Bärtsch

L. Bärtsch

Der Kanzleidirektor:

F. Caviezel

Dr. Caviezel